



### Nachruf

Am 15. Januar 2005 ist Herr

### Leo Hajek

ehemaliger Kreisrat

im Alter von 77 Jahren verstorben.

Herr Leo Hajek gehörte von 1972 bis 1984 dem Kreistag des Landkreises Eichstätt an. Der Verstorbene hat sich durch seine Mitarbeit in verschiedenen Ausschüssen und durch seinen persönlichen Einsatz um den Landkreis Eichstätt und die kommunale Selbstverwaltung verdient gemacht.

Für seine kommunalen Verdienste wurde Herr Leo Hajek im Jahr 1985 mit der Dankurkunde und 2000 mit der Bundesverdienstmedaille ausgezeichnet.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine ehrenamtliche, gewissenhafte Mitarbeit. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 17. Januar 2005

Dr. Xaver Bittl  
Landrat

#### Inhalt:

- 7 Rückruf von Herbiziden – Bei Nichtbeachtung droht ein Bußgeld bis zu 50000 Euro
- 8 Flurbereinigungsbeschluss - Flurbereinigung Pietenfeld II (Direktion für Ländliche Entwicklung Krumbach, Schwaben)
- 9 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring für das Haushaltsjahr 2005
- 10 Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34 E.1 des Marktes Gaimersheim für das Baugebiet „Kleine-Heide-Nord-1.Erweiterung“
- 11 Haushaltssatzung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen für das Haushaltsjahr 2005
- 12 Kraftloserklärung von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 7 **Rückruf von Herbiziden – Bei Nichtbeachtung droht ein Bußgeld bis zu 50.000 Euro**

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat am 23. August 2004 die Zulassung in Deutschland für die Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff „Dichlobenil“ widerrufen,

weil eine weitere Verunreinigung des Grundwassers mit diesem Wirkstoff nicht auszuschließen ist.

In zahlreichen Trinkwassergewinnungsgebieten in Bayern wurde dieser Wirkstoff bereits gefunden. Aus diesem Grund werden alle landwirtschaftlichen Betriebe, alle Gartenbaubetriebe und alle Haus- und Kleingärtner in Bayern, die eines oder mehrere Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff „Dichlobenil“ zu Hause oder in ihrem Lagerbestand haben, dazu verpflichtet, diese Mittel bis spätestens 28. Januar 2005 ausschließlich an einen Handelsbetrieb zurückzugeben. Die Rückgabeverpflichtung gilt für folgende Pflanzenschutzmittel:

- „Casoron G“ Zul.Nr 1740-00
- „COMPO Gartenunkraut-Vernichter“ Zul.Nr 1740-64
- „Prefix G Neu“ Zul.Nr 1740-67
- „RA-4000-Granulat“ Zul.Nr 1740-69
- „Unkrautfrei Ektorex G“ Zul.Nr 1740-68
- „Unkraut-Stop Herbenta G“ Zul.Nr 1740-71
- „Ustinex-CN-Streumittel“ Zul.Nr 1740-65
- „Vinuran“ Zulassungsnummer 1740-66

Die Rückgabepflicht erstreckt sich auf noch verschlossene und bereits angebrochene Packungen. Die Handelsbetriebe müssen die Mittel von allen Anwendern in Bayern zurücknehmen und für eine umfassende Rückgabe an die Hersteller sorgen.

Schauen Sie umgehend in Ihrem Pflanzenschutzmittellager nach solchen Mitteln und geben Sie diese sofort beim nächsten Handelsbetrieb ab. Zögern Sie nicht; Sie dürfen vorhandene Restmengen nicht mehr verwenden oder aufbrauchen. Mit dem Widerruf der Zulassung ist ein vollständiges Anwendungsverbot verbunden.

Ordnungswidrig nach § 40 PflSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50000 Euro geahndet werden.

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 8 **Flurbereinigungsbeschluss - Flurbereinigung Pietenfeld II (Direktion für Ländliche Entwicklung Krumbach, Schwaben)**

#### A **Entscheidender Teil**

##### 1. **Anordnung der Flurbereinigung**

Nach §§ 1, 4 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– wird die Flurbereinigung Pietenfeld II angeordnet, um Maßnahmen der Dorferneuerung und Flurneuordnung durchzuführen.

Die Anordnung gilt für das von der Direktion für Ländliche Entwicklung Krumbach festgestellte Flurbereinigungsgebiet.

Zum Flurbereinigungsgebiet gehören die Flurstücke der Gemarkung Pietenfeld:

- 1, 2, 2/3, 3, 4, 6, 6/1, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 16, 16/1, 17, 18, 20, 20/1, 21, 22/1, 24, 25/1, 27, 27/1, 28, 29, 30, 32, 33, 36, 36/1, 36/3, 36/4, 36/5, 37, 39, 40, 41, 42, 42/1, 43, 46, 48, 48/1, 49, 49/2, 49/3, 50, 50/1, 50/2, 51, 52, 57, 57/1, 59, 62, 64, 65, 66, 67, 69, 69/2, 69/3,

69/4, 69/5, 69/6, 70, 71, 73, 73/2, 73/3, 75, 75/1, 75/3, 79, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 96/2, 96/3, 96/4, 96/5, 96/6, 97/2, 97/3, 98, 99, 102/2, 102/3, 102/4, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 165, 166, 173, 175, 176, 177, 178, 183, 184, 185, 185/2, 186, 187, 187/2, 187/3, 188, 189, 190, 190/1, 191, 192, 193, 193/1, 194, 195, 195/1, 196, 197, 197/1, 198, 199, 199/1, 199/2, 199/3, 199/4, 199/5, 199/6, 199/7, 200, 200/1, 201, 201/1, 202, 202/1, 202/2, 202/3, 203, 204, 204/1, 204/2, 205, 206, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 364, 364/3, 364/4, 364/5, 364/6, 364/7, 365, 365/1, 366, 367, 368, 368/2, 369, 370, 371, 371/1, 445/1, 445/2, 635, 678, 678/14, 678/15, 678/16, 678/17, 678/18, 678/19, 678/20, 678/21, 678/22, 678/23, 678/24, 678/25, 678/27, 678/28, 679, 680, 681, 681/1, 681/2, 682, 767/3, 767/4, 773/1, 777/1, 777/2, 778, 779, 780, 780/1, 781, 783, 784, 784/1, 785, 786, 787, 788, 788/1, 788/2, 788/3, 788/4, 788/5, 788/6, 788/7, 788/8, 788/9, 788/10, 788/11, 789, 789/1, 790, 790/1, 791, 791/1, 792, 794, 797, 798, 798/1, 800, 800/1, 800/2, 801, 803, 804, 806, 806/1, 806/2, 807, 807/1, 807/2, 807/3, 808, 808/1, 808/2, 808/3, 808/4, 808/5, 808/6, 808/7, 809, 810, 815/1, 816/1, 817/1, 818/2, 818/7, 846, 847, 848, 849, 850, 857, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 869/1, 869/2, 869/3, 869/4, 869/5, 869/6, 869/7, 869/8, 869/9, 869/10, 869/11, 869/12, 869/13, 869/14, 869/15, 869/16, 869/17, 869/18, 869/19, 869/20, 869/21, 869/22, 870, 1135/6, 1135/7, 1136, 1136/1, 1136/2, 1136/3, 1136/4, 1136/5, 1136/6, 1136/7, 1136/8, 1136/9, 1136/10, 1136/11, 1136/12, 1136/13, 1136/14, 1136/15, 1137, 1137/3, 1137/4, 1137/5, 1137/6, 1137/7, 1137/8, 1137/9, 1137/10, 1137/11, 1137/18, 1137/20, 1137/21, 1137/22, 1137/23, 1137/24, 1137/25, 1137/26, 1137/27, 1137/28, 1137/29, 1137/30, 1137/31, 1137/32, 1137/33, 1137/34, 1137/35, 1137/36, 1137/37, 1138, 1138/2, 1138/3, 1138/4, 1144, 1145, 1145/1, 1145/2, 1145/3, 1145/4, 1145/5, 1145/6, 1145/7, 1145/8, 1145/9, 1145/10, 1145/11, 1145/12, 1145/13, 1145/14, 1145/15, 1145/16, 1145/17, 1145/18, 1145/19, 1145/20, 1145/21, 1145/22, 1145/23, 1145/24, 1145/25, 1145/26, 1145/27, 1145/28, 1145/29, 1145/30, 1145/31, 1145/32, 1145/33, 1145/35, 1145/36, 1159/1, 1159/2, 1163, 1163/1, 1167, 1167/1, 1168, 1168/1, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1173/1, 1173/2, 1173/3, 1173/4, 1173/5, 1173/6, 1173/7, 1173/8, 1174, 1174/1, 1175, 1175/1, 1176, 1176/1, 1177, 1178, 1180, 1181, 1392/1, 1416/5, 1416/6, 1416/7, 1416/8, 1416/9, 1416/10, 1416/15, 1416/16, 1416/17, 1416/18, 1416/19, 1416/20, 1416/21, 1416/22, 1417/2, 1424, 1424/1, 1424/2, 1424/3, 1424/4, 1424/5 und 1424/6.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren. Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergeinschaft Pietenfeld II führt und ihren Sitz in Adelschlag hat. Sie steht unter der Aufsicht der Direktion für Ländliche Entwicklung Krumbach (Schwaben).

## 2. Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss können binnen eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung bei der Direktion für Ländliche Entwicklung Krumbach (Schwaben), Dr.-Rothermel-Str. 12 (Postanschrift: Direktion für Ländliche Entwicklung Krumbach (Schwaben), Postfach 11 63, 86379 Krumbach (Schwaben)) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden, ist die Klage ohne ein Vorverfahren zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesen Fällen nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten schriftlich zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof –Flurbereinigungsgericht–, Ludwigstraße 23, 80539 München, (Postanschrift: Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München) zulässig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klageantrag braucht nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## B Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss

### 1. Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Beschluss (Entscheidender Teil mit Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss und Begründung) wird in den Gemeinden Buxheim und Hitzhofen, in den Verwaltungsgemeinschaften Nassenfels und Eichstätt für die Gemeinden Adelschlag und Walting sowie in der Stadt Eichstätt öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Ein Abdruck des Flurbereinigungsbeschlusses (mit einem Abdruck der Gebietsübersichtskarte) liegt vom Tag nach der Bekanntmachung an zwei Wochen lang in den o.g. Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie in der Stadt Eichstätt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).

### 2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Direktion für Ländliche Entwicklung anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Direktion für Ländliche Entwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

### 3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken erhält die Direktion für Ländliche Entwicklung aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

### 4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

4.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gelten folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Direktion für Ländliche Entwicklung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Direktion für Ländliche Entwicklung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Direktion für Ländliche Entwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Direktion für Ländliche Entwicklung beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss die Direktion für Ländliche Entwicklung Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

- 4.2 Wer den Vorschriften des §34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 FlurbG (vgl. Nrn. 4.1 b, c) zuwiderhandelt, handelt nach §154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –.

**5. Gebietsübersichtskarte, Internet**

Gleichzeitig mit der Auslegung des Flurbereinigungsbeschlusses mit Begründung nach Nr. B 1. liegt eine Gebietsübersichtskarte aus, aus der die Begrenzung des Verfahrensgebietes ersichtlich ist.

Sie kann auch auf der Internetseite der Direktion für Ländliche Entwicklung Krumbach (Schwabern) unter folgendem Link eingesehen werden: <http://www.dle-krumbach.bayern.de/verfahren/index.html>

Die Gebietsübersichtskarte ist nicht Bestandteil des Flurbereinigungsbeschlusses.

**C Begründung**

Die Gemeinde Adelschlag beantragte am 16.01.1992 eine Dorferneuerung für die Ortschaft Pietenfeld durchzuführen. Die Verfahrensvorbereitung ergab, dass in einigen angrenzenden Flurlagen auch eine Flurneuerung erforderlich ist.

Das Verfahren will vor allem

- die Dorfgemeinschaft und die Identifikation der Bürger mit ihrem Dorf stärken,
- das Ortsbild in seinem historisch gewachsenen Bestand erhalten und gestalten sowie die Wohnverhältnisse verbessern,
- Lebensräume für Pflanzen und Tiere sichern und verbessern sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltsituation fördern,
- innerörtliche Verkehrsverhältnisse dorfgemäß gestalten und verbessern,
- in Teilbereichen die Erschließung der Feldflur bedarfsgerecht verbessern,
- die Entwicklung insbesondere von landwirtschaftlichen Betrieben erleichtern und deren Arbeitsaufwand vermindern,
- Infrastruktur- sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen für den örtlichen Bedarf schaffen,
- durch zusätzliche Bündelungseffekte mit anderen Maßnahmen der Strukturverbesserung weitere Anstöße für private und öffentliche Investitionen geben,
- eine zweckmäßige Bodenordnung und die Regelung der Rechtsverhältnisse ermöglichen.

Solche Maßnahmen sind nach den Vorerhebungen durch die Direktion für Ländliche Entwicklung in Pietenfeld zweckmäßig und notwendig. Die Vorbereitungsphase zur Dorferneuerung hat dazu wichtige Aspekte aufgezeigt. Maßnahmen der Dorferneuerung und zur Erschließung der Feldflur sowie die dazugehörige Bodenordnung können in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz wirksam geplant, ausgeführt oder unterstützt werden.

Die voraussichtlich beteiligten Bürger und Grundeigentümer wurden nach § 5 FlurbG über den Zweck der Dorferneuerung, über die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes sowie über die zu erwartenden Maßnahmen und Kosten informiert. Die zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört; sie haben die Dorferneuerung begrüßt.

Aufgrund der Ergebnisse der Vorbereitungsphase, der aktiven Bürgerbeteiligung, der Informationsversammlungen und der Anhörung nach § 5 FlurbG hält die Direktion für Ländliche Entwicklung die Voraussetzungen für ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und das Interesse der Beteiligten für gegeben. Dorferneuerung und Flurneuerung sind wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in Pietenfeld; ein Verfahren nach §§ 1, 4 und 37 FlurbG war deshalb anzuordnen.

Dem Verfahrenszweck entsprechend erstreckt sich das Gebiet im Wesentlichen auf die Ortslagen von Pietenfeld und des dazugehörigen Weilers Weißenkirchen sowie auf angrenzende Flurlagen im kleinerem Umfang. Das Verfahrensgebiet ist etwa 141 ha groß.

Krumbach, den 03.01.2005  
Johann H u b e r , Präsident

Die Gebietsübersichtskarte zum Flurbereinigungsbeschluss liegt in der Zeit vom Montag, 24.01.2005 bis einschließlich Montag, 31.01.2005, bei der Stadt Eichstätt, Hauptamt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zimmer Nr. 211 im 2. Stock zur Einsichtnahme auf.

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband Altenheim Pförring**

**9 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring für das Haushaltsjahr 2005**

Nach § 18 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring vom 29.08.1994, zuletzt geändert am 07.12.2000 in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) , Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.950.860,-- €
in den Aufwendungen mit	2.006.960,-- €
und	
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	142.632,-- €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 5

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Erfolgsplan nicht gedeckten Bedarfes der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes Altenheim Pförring umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage) wird auf 0,-- € festgesetzt (Umlagesoll).

(2) Die Höhe des im Vermögensplan nicht gedeckten Bedarfes für Investitionen (Investitionskostenumlage) wird auf 35.000,-- € (Umlagesoll) festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2005 in Kraft.

Pförring, 18.01.2005

gez. S a m m i l l e r, Verbandsvorsitzender

**Markt Gaimersheim**

**10 Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34 E.1 des Marktes Gaimersheim für das Baugebiet „Kleine-Heide-Nord-1.Erweiterung“**

Der Marktgemeinderat hat am 19.01.2005 den oben bezeichneten Bebauungsplan in der Fassung vom 10.11.2004 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem gültigen Flächennutzungsplan.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes „Kleine Heide Nord“ im Bereich zwischen der EI 12 und der EI 9 bzw. der St 2335 (siehe Lageplan).

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Er liegt einschließlich seiner Begründung beim Markt Gaimersheim, Zimmer 13, während der üblichen Dienststunden aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gaimersheim, 20.01.2005

Markt Gaimersheim

gez. K n a p p, 1. Bürgermeister

**Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen**

**11 Haushaltssatzung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen für das Haushaltsjahr 2005**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	114.730,-- €
und	

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.000,-- €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Verwaltungsumlage

Umlage nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur 86.230,-- € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2004 von insgesamt 214 Verbandsschülern (ohne Gast Schüler) besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 402,943925 €

b) Investitionsumlage

Umlage nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 2.000,-- € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2004 von insgesamt 214 Verbandsschülern (ohne Gast Schüler) besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 9,345794 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,-- € festgesetzt.

§ 6

-/-

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Hitzhofen, den 28. Dezember 2004

gez. D i r r, Schulverbandsvorsitzender

**Sparkasse Eichstätt**

**12 Kraftloserklärung von Sparbüchern**

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehende Sparbücher Nr. 10087245, 10248102 durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Eichstätt, 17.01.2005

**Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt**

B ö t s c h                      H o l l w e c k